

VPRT e.V. | Stromstraße 1 | 10555 Berlin

Landtag Schleswig-Holstein
Innen- und Rechtsausschuss
Ausschusssekretariat
Frau Dörte Schönfelder
Ausschussgeschäftsführerin
Postfach 7121
24171 Kiel

19. Januar 2015

(DBj)\LMG\Hamburg_Schleswig-Holstein\Anschr_NDR Staatsvertrag_Fraktionsanträge_19 01 15.docx

Antrag der Fraktion der Piraten „NDR transparenter, partizipativer und bürgerfreundlicher gestalten“ (Drs. 18/1834)

Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten der SSW „NDR-Staatsvertrag weiterentwickeln“ (Drs. 18/1761)

Ihr Schreiben vom 10.12.2014, L 21

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Frau Schönfelder,

der Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT) bedankt sich für die Gelegenheit, zu den im Betreff genannten Fraktionsanträgen Stellung zu nehmen. Hierbei beschränkt sich der VPRT auf Teilaspekte, die beiden Anträgen gemeinsam sind.

(1) Regelung zur Informationsfreiheit im NDR-StV:

In Bezug auf diesen Punkt erlauben wir uns, auf unsere Stellungnahme vom 6. Februar 2014 zu verweisen (s. Anlage). In dieser hatten wir begrüßt, aus Gründen der Rechtsklarheit die einschlägigen Vorschriften des HmbTG auch auf den NDR zu erstrecken, sofern journalistisch-redaktionelle Informationen vom Auskunftsanspruch ausgenommen werden.

(2) Öffentlichkeit der Gremienarbeit:

In jüngster Zeit wurden einige Transparenzregelungen in die Rundfunkgesetze anderer Anstalten implementiert. So hat z. B. der 2013 novellierte SWR-Staatsvertrag die Türen zu den Gremien geöffnet. Die Sitzungen des Rundfunkrates sind von nun an öffentlich, die dort gefassten Beschlüsse samt Beratungsgrundlagen zugänglich zu machen. Die Gremien gehen auch von sich aus dazu über, der Öffentlichkeit mehr Einblicke in ihre Arbeit zu

Verband Privater Rundfunk
und Telemedien e.V.

Stromstraße 1, 10555 Berlin
T | +49 30 3 98 80-0
F | +49 30 3 98 80-148

Büro Brüssel
9-13 Rue Joseph II, 1000 Bruxelles
T | +32 2 7 38 76-19
F | +32 2 7 35 41-72

E | info@vpert.de
www.vpert.de

Vorstandsvorsitzender | Dr. Tobias Schmid
Geschäftsführer | Claus Grewenig

HypoVereinsbank AG Bonn
BLZ | 380 200 90
Konto | 344 61 58

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr. 27/620/56 224



gewähren. Diese Herangehensweise ist positiv zu beurteilen. Der Weg sollte durch alle Anstalten weiter beschritten werden.

(3) Transparenz bei den kommerziellen Tochterunternehmen

In den letzten Jahren sind ARD und ZDF unterschiedliche Kooperationen z. B. mit Verlagen oder Onlineanbietern eingegangen. Dabei ergeben sich Schwierigkeiten u. a. bei der Abgrenzung, ob es sich um eine auftragsbezogene oder kommerzielle Tätigkeit handelt, bei der Transparenz und Marktkonformität der Leistungsbeziehungen zwischen Anstalt und Tochtergesellschaften sowie im Verhältnis zu Dritten. Jegliche Maßnahme, die zur Beseitigung von Transparenzdefiziten, zur Schaffung von mehr Transparenz und zur Einhaltung sowie regelmäßigen Überprüfung der Bestimmungen §§ 16 a ff. RStV bei kommerziellen Aktivitäten und Tochterunternehmen führt, ist daher zu unterstützen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Beaujean
Geschäftsleitung Recht und Regulierung / Justiziarin

VPRT e.V. | Stromstraße 1 | 10555 Berlin

Landtag Schleswig-Holstein
Innen- und Rechtsausschuss
Ausschusssekretariat
Frau Dörte Schönfelder
Ausschussgeschäftsführerin
Postfach 7121
24171 Kiel

Per E-Mail an innenausschuss@landtag.ltsh.de

6. Februar 2014

(JH)\LMG\Schleswig-Holstein\SN_Antrag auf Anwendung des HmbTG auf den NDR_FINAL_060214.docx

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der Piraten „Informationsfreiheit im NDR-Staatsvertrag regeln“, LT-Drs. 18/1288

Ihr Schreiben vom 17.12.2013, L 21

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

der Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT) kommt gerne Ihrer Bitte nach, zu dem im Betreff benannten Antrag Stellung zu nehmen, wenngleich es überrascht, dass dieser ausweislich der Tagesordnung der 55. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses bereits vor Ablauf der Stellungnahmefrist am 7.2.2014 (s. Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2013) Gegenstand der Beratungen war.

Der Antrag sieht vor, dass der NDR-Staatsvertrag um einen neuen § 41a NDR-Staatsvertrag („Informationsfreiheit- und Transparenz“) ergänzt werden soll, der die Anwendbarkeit des aktuellen Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) klarstellt. Eine Ausnahme von der Informationspflicht soll gelten, soweit journalistisch-redaktionelle Informationen betroffen sind.

Bereits in der Vergangenheit hat der VPRT darauf hingewiesen, dass an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kraft ihrer Stellung im dualen Rundfunksystem erhöhte Anforderungen bei der Transparenz zu stellen sind. Insoweit ist die Zielsetzung des Antrags, die einschlägigen Vorschriften des HmbTG auch auf den NDR zu erstrecken, schon aus Gründen der Schaffung von Rechtsklarheit zu begrüßen.

Verband Privater Rundfunk
und Telemedien e.V.

Stromstraße 1, 10555 Berlin
T | +49 30 3 98 80-0
F | +49 30 3 98 80-148

Büro Brüssel
9-13 Rue Joseph II, 1000 Bruxelles
T | +32 2 7 38 76-19
F | +32 2 7 35 41-72

E | info@vpert.de
www.vperr.de

Vorstandsvorsitzender | Dr. Tobias Schmid
Geschäftsführer | Claus Grewenig

HypoVereinsbank AG Bonn
BLZ | 380 200 90
Konto | 344 61 58

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr. 27/620/56 224

Wie sich aus der Begründung ergibt, besteht hinsichtlich der derzeitigen Rechtslage und des NDR als Mehrländeranstalt erhebliche Rechtsunsicherheit.


Soweit der Antrag vorsieht, dass journalistisch-redaktionelle Informationen vom Auskunftsanspruch ausgenommen sein sollen, so findet dies die Zustimmung des VPRT. Zu diesem Kernbereich der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG, dem in Abwägung mit dem Informationsinteresse der Allgemeinheit der Vorrang einzuräumen ist, zählen insbesondere Informationen, die Einblicke in die dem Redaktionsgeheimnis unterfallende Informationsgewinnung, -verarbeitung oder -verbreitung ermöglichen oder deren Veröffentlichung auf andere Weise eine fremde Einflussnahme auf Auswahl, Inhalt und Gestaltung der Programme konkret befürchten lässt¹. Zwar findet sich die gewählte Formulierung bereits in § 5 Ziff. 6 HmbTG wieder, jedoch erscheint die Erwähnung der Ausnahmeregelung unmittelbar im NDR-Staatsvertrag als Klarstellung zur Wahrung des grundrechtlichen Schutzbereiches der Rundfunkfreiheit empfehlenswert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'D. Beaujean'.

Daniela Beaujean
Justiziarin

A handwritten signature in blue ink that reads 'J. Hofmann'.

Jürgen Hofmann, LL.M.
Referent Recht / Rechtsanwalt

¹ Vgl. OVG Münster, Urt. v. 9.2.2012, Az. 5 A 166/10, ZUM 2012, 512 (518).